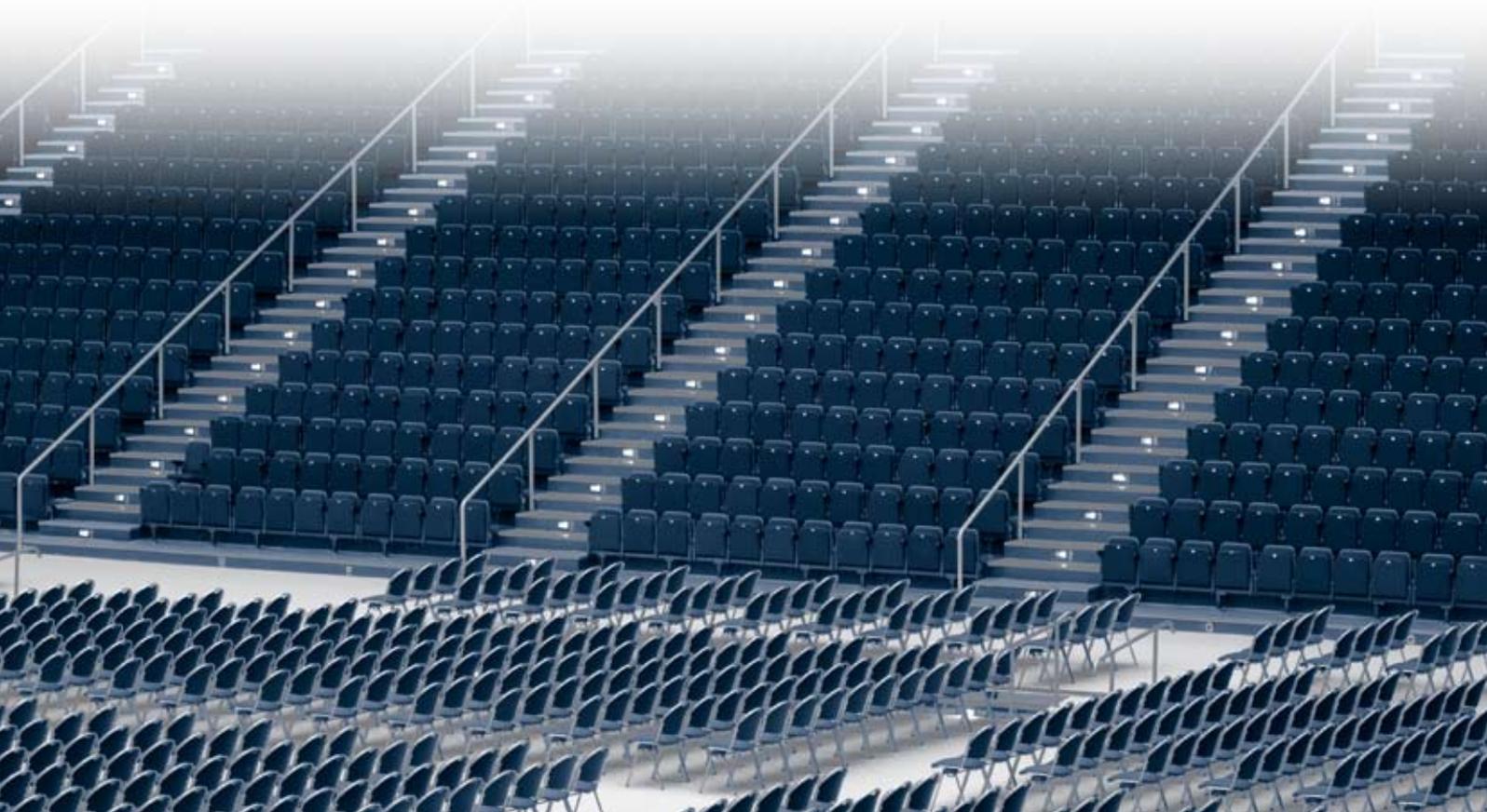


Leitfaden zur Vorbereitung der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften / HV-Saison 2010



Über den DIRK

Der Deutscher Investor Relations Verband (DIRK) ist der deutsche Berufsverband für Investor Relations (IR). Als Sprachrohr der IR-Professionals vertritt der DIRK die Belange seiner Mitglieder aktiv im Dialog mit den Interessengruppen und Institutionen des Kapitalmarkts, der Politik und der Öffentlichkeit. Seinen Mitgliedern bietet der Verband aktive fachliche Unterstützung und fördert den regelmäßigen Austausch untereinander sowie mit IR-Fachleuten aus aller Welt. Darüber hinaus setzt er Maßstäbe für die professionelle Aus- und Weiterbildung des IR-Nachwuchses in Deutschland. Mit über 350 Mitgliedern setzt der DIRK die Standards für die Kommunikation zwischen Unternehmen und dem Kapitalmarkt. Die Bandbreite der im DIRK organisierten Unternehmen umfasst sämtliche DAX-Werte sowie das Gros der im MDAX, SDAX und TecDAX gelisteten Aktiengesellschaften bis hin zu kleinen Unternehmen und solchen, die den Gang an die Börse noch vor sich haben oder Fremdkapitalinstrumente emittieren.

Inhalt

I.	EINLEITUNG	5
II.	TERMINPLANUNG FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG	5
III.	MUSTERTERMINPLAN FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG	6
IV.	INHALTE DER EINBERUFUNG	7
V.	MITTEILUNGSPFLICHTEN IM ZUGE DER EINBERUFUNG	8
	1. BEKANNTMACHUNG DER EINBERUFUNG	8
	2. MITTEILUNGEN AN KREDITINSTITUTE, VEREINIGUNGEN VON AKTIONÄREN UND DEN AUFSICHTSRAT	8
	3. SONSTIGE INFORMATIONS- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN	9
VI.	BERICHTSPFLICHTEN GEGENÜBER DER HAUPTVERSAMMLUNG	9
	1. BERICHTSPFLICHTEN DES VORSTANDS	9
	2. BERICHTSPFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS SOWIE ANDERER PERSONEN	9
VII.	PFLICHTEN ZUR ZUGÄNGLICHMACHUNG VON DOKUMENTEN VOR UND WÄHREND DER HAUPTVERSAMMLUNG	10
VIII.	GEGENANTRÄGE UND ERGÄNZUNGSVERLANGEN VON AKTIONÄREN	10
	1. BEHANDLUNG VON GEGENANTRÄGEN	11
	2. BEHANDLUNG VON ERGÄNZUNGSVERLANGEN	11
IX.	AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS IN DER HAUPTVERSAMMLUNG	11
	1. STIMMRECHTSVERTRETUNG	11
	2. BRIEFWAHL	12
X.	ONLINE-TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG	12
	DIRK - WAS WIR BIETEN	13
	ÜBER DIE AUTOREN	13
	ÜBER AAA HV MANAGEMENT GMBH	14

Vorwort des Präsidenten des DIRK

Für die Vorbereitung der diesjährigen Hauptversammlung werden die Verantwortlichen wiederum umfangreiche gesetzliche Neuerungen zu berücksichtigen haben. Sie beruhen auf Vorschriften, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) im Aktiengesetz geändert oder neu eingefügt wurden und in der bevorstehenden Hauptversammlungssaison von den Unternehmen erstmals umgesetzt werden müssen. Dieser Leitfaden soll als Wegweiser eine Unterstützung dafür sein, eine erfolgreiche Hauptversammlung durchzuführen.

Die Hauptversammlung stellt den Investor Relations Manager seit jeher vor die Aufgabe, eine erfolgreiche Unternehmenspräsentation gegenüber dem Eigentümer und zunehmend auch der breiten Öffentlichkeit mit den gesetzlichen Restriktionen in Einklang zu bringen. Bei der Beantwortung praktischer und juristischer Fragen soll dieser Leitfaden behilflich sein. Dabei stellt die Beachtung der strengen gesetzlichen Vorgaben nicht nur die Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf dar, sondern sie stellt einen eigenständigen und im Ergebnis äußerst öffentlichkeitswirksamen Aspekt erfolgreicher IR-Arbeit dar. Denn Fehler in der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung haben in der Regel über die Hauptversammlung hinaus erhebliche negative Auswirkungen auf das Image des Emittenten in der (Kapitalmarkt-) Öffentlichkeit.

Die Hauptversammlung ist daher ein wichtiges IR-Ereignis, in dem es gilt, die tadellose Erfüllung der organisatorischen und rechtlichen „Pflicht“ mit hervorragender kommunikativer IR- „Kür“ zu verbinden, um so einen maximalen Imagemehrwert für das Unternehmen zu schaffen.

Bei der Erfüllung dieser spannenden Aufgabe möchten wir Sie mit diesem Leitfaden unterstützen.

Aufgrund ihrer langjährigen beruflichen Erfahrung sind die Autoren in besonderer Weise geeignet, die mit der Abhaltung von Hauptversammlungen verbundenen Problemstellungen im Rahmen dieses Beitrags darzulegen und dem Praktiker eine Hilfestellung zu geben:

Rechtsanwalt Michael Schwartzkopff betreut als Partner der Kanzlei LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte mit Sitz in Köln, Brüssel und Helsinki seit vielen Jahren börsennotierte Aktiengesellschaften in Fragen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Dabei ist er insbesondere auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen tätig.

Karsten Tabbert ist seit 1998 Projektleiter und seit 2004 Geschäftsführer im Bereich Publikumshauptversammlungen der AAA HV Management GmbH in Köln. Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Beratung von mittelständischen Unternehmen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und zeitgerechten Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen.

Ich wünsche allen Lesern eine gewinnbringende Lektüre und eine erfolgreiche Durchführung der Hauptversammlung!

Hamburg, im Januar 2010

Bernhard Wolf
Präsident des DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e.V.

I. Einleitung

Es werden zwei Arten von Hauptversammlungen unterschieden, die ordentliche und die außerordentliche. Eine Hauptversammlung wird als „ordentliche“ bezeichnet, wenn sie die in § 119 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 AktG genannten Tagesordnungspunkte nebst Rechnungslegung behandelt. Von einer „außerordentlichen“ Hauptversammlung ist die Rede, wenn ausschließlich andere Beschlussgegenstände behandelt werden. Diese Unterscheidung hat jedoch keine rechtlichen Auswirkungen. Es bleibt unbenommen, in einer ordentlichen Hauptversammlung beispielsweise auch Satzungsänderungen beschließen zu lassen und umgekehrt in einer außerordentlichen Hauptversammlung über Gegenstände der ordentlichen Hauptversammlung verhandeln zu lassen.

Eine gesetzliche Pflicht, eine Hauptversammlung einzuberufen, besteht – abgesehen von den in § 92 Abs. 1 AktG bezeichneten Fällen eines von der Gesellschaft erlittenen Verlusts – nur gemäß § 175 Abs. 1 AktG. Danach hat der Vorstand unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts oder eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres erfolgen. Dies entspricht der Regelung des § 120 Abs. 1 S. 1 AktG zur Entlastung der Verwaltung. § 175 Abs. 1 AktG findet zudem in den Fällen des § 173 AktG entsprechende Anwendung, wenn die Hauptversammlung selbst zur Feststellung des Jahresabschlusses berufen ist.

II. Terminplanung für die Hauptversammlung

In die Terminplanung sind zunächst die Personen, deren Teilnahme das Gesetz vorsieht, einzubeziehen. Das sind gemäß § 118 Abs. 3 AktG Vorstand und Aufsichtsrat. In den Fällen, in denen die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet, hat nach § 176 Abs. 2 AktG auch der Abschlussprüfer an der Hauptversammlung teilzunehmen. Für börsennotierte Gesellschaften fordert das Gesetz die notarielle Beurkundung gefasster Beschlüsse, so dass auch ein Notar teilnehmen muss. Daneben sind ggf. andere notwendige Beteiligte, etwa Hauptversammlungsdienstleister, Vermieter von Tagungsräumen, Catering-Service-Unternehmen sowie Ton- und Übertragungstechnik-Unternehmen, aber auch eine Druckerei zu kontaktieren.

Bei der Berechnung gesetzlicher Fristen für die Hauptversammlung ist die durch das „Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“ (ARUG) neu eingeführte Regelung des § 121

Abs. 7 AktG n.F. zu beachten. Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht zu berücksichtigen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Nach § 123 Abs. 1 AktG n.F. ist die Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand einzuberufen. Bei der Berechnung der 30-Tages-Frist wird der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet. Nach § 123 Abs. 2 S. 1 AktG n.F. kann die Satzung die Teilnahme oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass der Aktionär sich vor der Versammlung anmeldet. Hiervon haben die meisten Gesellschaften Gebrauch gemacht. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Allerdings kann in der Satzung oder in der Einberufung aufgrund einer Ermächtigung in der Satzung eine kürzere nach Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Macht die Gesellschaft von der Ermächtigung Gebrauch, verlängert sich die Einberufungsfrist des § 123 Abs. 1 AktG n.F. um die Anmeldefrist. Bei der Fristberechnung wird der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht berücksichtigt. Ferner kann die Satzung bei der Ausgabe von Inhaberaktien gemäß § 123 Abs. 3 S. 1, 1. HS. AktG n.F. bestimmen, wie der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme zu erbringen ist. Erlässt die Gesellschaft eine entsprechende Satzungsregelung, verlängert sich die Einberufungsfrist aufgrund des Verweises von § 123 Abs. 3 S. 1, 2. HS. AktG n.F. um die für den Nachweis gesetzte Frist, die bei börsennotierten AGs ebenfalls sechs Tage beträgt, aber in der vorbezeichneten Weise verkürzt werden kann. Dabei sollte in dem Fall, dass in der Satzung sowohl von der Ermächtigung des Abs. 2 als auch von der des Abs. 3 Gebrauch gemacht wird, nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Frist zweimal – also bei Zugrundelegung der gesetzlichen Frist um insgesamt zwölf Tage – verlängert.

In engen Grenzen lässt § 16 Abs. 4 WpÜG Abweichungen von § 123 AktG zu, wenn eine Hauptversammlung bei der sog. Zielgesellschaft in Reaktion auf ein zuvor abgegebenes öffentliches Angebot zum Erwerb ihrer Aktien einberufen werden soll. In diesem Fall hat die Einberufungsfrist des § 123 Abs. 1 AktG nach § 16 Abs. 4 S. 1 WpÜG mindestens 14 Tage zu betragen und zwischen Anmeldung und Versammlung haben im Falle der Unterschreitung der Frist des § 123 Abs. 1 AktG gemäß § 16 Abs. 4 S. 5 WpÜG mindestens vier Tage zu liegen. Dabei sind der Tag der Einberufung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen. § 121 Abs. 7 AktG gilt entsprechend.

Die durch das ARUG geänderten Vorschriften des Aktiengesetzes sind auf alle Hauptversammlungen anzuwenden, zu denen nach dem 31.10.2009 eingeladen wird. Enthält die Satzung der Gesellschaft eine Frist, die abweichend von § 123 Abs. 2 S. 2 und 3 oder Abs. 3 S. 3 und 4 AktG n.F. nicht in Tagen ausgedrückt ist, wozu nach der Gesetzesbegründung auch solche Fristen gehören, die auf Werktage Bezug nehmen, bleibt die Regelung bis zur ersten Hauptversammlung nach Inkrafttreten des ARUG gültig. Zur Fristberechnung ist in diesen Fällen § 123 Abs. 4 AktG a.F. anzuwenden.

III. Musterterminplan für die Hauptversammlung

Zeitpunkt vor HV	Maßnahme / Stichtag	Anmerkung / Rechtliche Grundlagen
Ca. 12 bis 6 Monate	Einholung von Angeboten für die Anmietung von Versammlungsräumen und Abschluss des Mietvertrags für den Tag der Hauptversammlung und ggfs. den vorangehenden Tag. Bei großen Hauptversammlungen ist der zeitliche Vorlauf großzügiger zu bemessen	
Ca. 6 Monate	Erstellung eines genauen Terminplans unter Berücksichtigung der gesetzlichen und statutarischen Grundlagen	
Ca. 4 Monate	Bekanntgabe des Hauptversammlungstermins an Schutzvereinigungen und Kreditinstitute über WM-Mitteilung. Erstellung der Tagesordnung in groben Zügen und Rechtmäßigkeitsprüfung	
Ca. 3 Monate	Ernennung eines Stimmrechtsvertreters durch die AG, evtl. Planung von Shareholder-ID und Proxy Solicitation sowie Vorbereitung der Formulare für die Bevollmächtigung	
Ca. 10 Wochen	Aufsichtsratssitzung, in der Jahresabschluss und ggfs. Konzernabschluss geprüft und festgestellt wird. Zudem Beschlüsse über Bericht des Aufsichtsrats an Hauptversammlung und Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung	
41 bzw. 39 Tage	Letzte Möglichkeit zur Einreichung der Tagesordnung beim elektronischen Bundesanzeiger (bis 14:00 Uhr)	In der Regel zwei Werktage vor der Veröffentlichung, sollte aber insbesondere bei längeren Tagesordnungen im Vorfeld abgestimmt werden.
40 bzw. 38 Tage	Bei börsennotierten AGs Beauftragung zur Veröffentlichung der Tagesordnung (Kurzfassung) in einem überregionalen Börsenpflichtblatt „unverzüglich“ nach der Einberufung Anzeige geplanter Satzungsänderungen	§ 46 Abs. 4 i.V.m. § 30b Abs. 1 WpHG §30c WpHG
37 Tage	Letzte Möglichkeit zur Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger Veröffentlichung der Kurzfassung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt	§ 123 AktG
	Bei börsennotierten Gesellschaften mit Inhaberaktien, bei denen Hauptversammlung nicht mit eingeschriebenem Brief erfolgt, ist die Einberufung spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung solchen Medien zur Veröffentlichung zuzuleiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten	§ 121 Abs. 4a AktG
	„Als bald“ nach der Einberufung sind bei einer börsennotierten Gesellschaft über ihre Internetseite unter anderem der Inhalt der Einberufung, die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung und gegebenenfalls die Formulare für Stimmrechtsvollmachten und die Briefwahl zugänglich zu machen	§ 124a AktG
31 Tage	Spätester Zugang von Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung bei börsennotierten Gesellschaften	§ 122 Abs. 2 AktG
25 Tage	Spätester Zugang von Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung bei nicht börsennotierten Gesellschaften	§ 122 Abs. 2 AktG
22 Tage	Mitteilung der Einberufung an Kreditinstitute und Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die Mitteilung verlangt haben	§ 125 Abs. 1 AktG
21 Tage	Sog. Record Date (0:00 Uhr) für Nachweis des Anteilsbesitzes bei börsennotierten Gesellschaften mit Inhaberaktien	§ 123 Abs. 3 AktG
15 Tage	Fristablauf für zu veröffentlichende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären	§§ 126 und 127 AktG
Bis 14 Tage	Fertigstellung des Leitfadens für den Aufsichtsratsvorsitzenden	
14 Tage	Stichtag für Mitteilung über Einberufung an Namensaktionäre	§ 125 Abs. 2 AktG
7 Tage	Letzte Möglichkeit zur Anmeldung zur Hauptversammlung und (bei börsennotierten Gesellschaften mit Inhaberaktien) zum Nachweis des Anteilsbesitzes (vorbehaltlich kürzerer Fristen in der Satzung)	§ 123 Abs. 2 und 3 AktG
2 Tage	Abgabe der endgültigen Version des Fragenkatalogs zur Schlussredaktion und anschließend Weiterleitung an das sog. Backoffice-System	
1 Tag	Generalprobe: unter anderem letzte Einweisung der Mitarbeiter, Teilnahme von Aufsichtsratsvorsitzendem und Vorstand, Frage /Antwort-Runde	
0 Tage	Hauptversammlung	

IV. Inhalte der Einberufung

Die Einberufung umfasst nach § 121 Abs. 3 S. 1 AktG die Firma und den Sitz der AG sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung. Ferner ist nach S. 2 die Tagesordnung aufzunehmen. Zeit und Ort der Versammlung sind unmissverständlich anzugeben. Wegen der Anreisemöglichkeit auch auswärtiger Aktionäre sollte keine Zeit vor 10 Uhr für den Beginn terminiert werden. Bezüglich des Ortes ist die genaue Adresse der Tagungsräume anzugeben. Der Versammlungsort folgt aus § 121 Abs. 5 AktG, kann aber in den Fällen von § 16 Abs. 4 S. 4 WpÜG bei börsennotierten Gesellschaften hiervon abweichend festgelegt werden. Über die Gegenstände der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist im Vorfeld eine Tagesordnung aufzustellen und bei der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 122 Abs. 3 S. 2 AktG den Aktionären mitzuteilen.

Ein solcher Fall kann etwa in der Übertragung des sog. Kernbereichs der geschäftlichen Tätigkeit der Gesellschaft auf ein anderes Unternehmen liegen.

Nach § 285 Nr. 9 lit. a) S. 5 bis 9 HGB besteht bei börsennotierten AGs die Pflicht, unter Namensnennung die Bezüge jedes Vorstandsmitglieds im Anhang zum Lagebericht anzugeben. Eine entsprechende Regelung enthält § 314 Abs. 2 S. 2 HGB für den Konzernlagebericht. Von dieser Pflicht kann die Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren befreien. In diesem Zusammenhang ist auch auf den durch das VorstAG eingeführten § 120 Abs. 4 AktG n.F. hinzuweisen, wonach die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen kann. Allerdings begründet dieser Beschluss weder Rechte noch Pflichten und ist auch nicht anfechtbar.

Gegenstand der Tagesordnung	Turnus	Zwingende Beschlussfassung nach Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts	Anmerkung/ Rechtliche Grundlagen
Rechnungslegung	Jährlich	–	§ 176 Abs. 1 AktG
Verwendung des Bilanzgewinns	Jährlich, soweit ein Bilanzgewinn nach HGB erzielt wurde.	Ja	§ 119 Abs. 1 Nr. 2 AktG
Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	Jährlich	Ja	§ 119 Abs. 1 Nr. 3 AktG
Bestellung des Abschlussprüfers	Jährlich	Ja	§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG
Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats	i.d.R. alle fünf Jahre	Ja	§§ 102, 119 Abs. 1 Nr. 1 AktG
Änderung der Satzung	Bei Bedarf	–	§ 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG
Maßnahmen der Kapitalbeschaffung	Bei Bedarf	–	§ 119 Abs. 1 Nr. 6 AktG
Entscheidung über grundlegende Geschäftsführungsmaßnahmen nach Holz Müller-Grundsätzen	Bei Bedarf	–	Analog § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG
Verlängerung eines genehmigten Kapitals	Alle fünf Jahre	Nein	§ 202 Abs. 1 AktG
Verlängerung einer Ermächtigung zum Rückwerb eigener Aktien	Alle fünf Jahre	Nein	§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG
Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder	Nach Ermessen des Vorstands	Nein	Bei börsennotierten Gesellschaften/ § 120 Abs. 4 AktG
Befreiung von der Pflicht, unter Namensnennung die Bezüge jedes Vorstandsmitglieds im Anhang zum (Konzern-) Lagebericht anzugeben	Alle fünf Jahre	Nein	Bei börsennotierten Gesellschaften/ §§ 286 Abs. 5 S. 1, 314 Abs. 2 S. 2 HGB

Den Ausgangspunkt für den Inhalt der Tagesordnung bildet § 119 Abs. 1 AktG. Die in den Nummern 2 bis 4 genannten Beschlusspunkte sind zwingend bei jeder Hauptversammlung zu beachten. Auch Satzungsänderungen sowie Maßnahmen der Kapitalbeschaffung sind nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 AktG in die Tagesordnung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die Schaffung eines genehmigten Kapitals als wiederkehrendem Beschlusspunkt zu denken. Weiterer möglicher Beschlusspunkt ist die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG n.F. nunmehr auf fünf Jahre befristet werden kann. Eine im Gesetz nicht genannte Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung folgt aus den Grundsätzen der Holz Müller- und Gelatine-Rechtsprechung des BGH (NBW 2004, 1860). Danach besteht eine ungeschriebene Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung, wenn Geschäftsführungsentscheidungen des Vorstands ausnahmsweise mit Strukturentscheidungen vergleichbare Wirkungen entfalten.

In die Einberufung ist neben den genannten Punkten nach § 126 Abs. 1 S. 1 AktG die Adresse aufzunehmen, an die Aktionäre sog. Gegenanträge zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge zu richten haben.

Bei börsennotierten AGs sind gemäß § 121 Abs. 1 S. 3 AktG n.F. neuerdings weitere Angaben zu machen. Nach Nr. 1 sind die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts sowie gegebenenfalls der Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 S. 3 AktG und seine Bedeutung mitzuteilen. Nr. 2 sieht vor, das Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten unter Hinweis auf die hierbei zu verwendenden Formulare und die Art und Weise der elektronischen Übermittlung des Nachweises der Vollmachtserteilung sowie bei einer entsprechenden Satzungsregelung das Verfahren für die Briefwahl oder die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation anzugeben. Nach Nr. 3 ist auf die

Aktionärsrechte aus den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG hinzuweisen, wobei die Angabe der insoweit einzuhaltenden Fristen unter den Voraussetzungen des Halbsatzes 2 nicht zwingend, aber ratsam erscheint, um einen entsprechenden Nachweis sicherzustellen und Abgrenzungsschwierigkeiten vorzubeugen. Schließlich ist die Internetseite der Gesellschaft, auf der die Angaben nach § 124a AktG n.F. zu finden sind, mitzuteilen.

V. Mitteilungspflichten im Zuge der Einberufung

Im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung treffen den Vorstand eine Reihe von Bekanntmachungs- und Mitteilungspflichten.

1. Bekanntmachung der Einberufung

Die Einberufung der Hauptversammlung ist nach § 121 Abs. 4 S. 1 AktG in den Gesellschaftsblättern i.S.v. § 25 AktG bekanntzumachen, sofern nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen von S. 2 vorliegen und eine Einberufung durch eingeschriebenen Brief an einen namentlich bekannten Aktionärskreis erfolgen kann. Daher ist regelmäßig die Veröffentlichung der Einberufung im **elektronischen Bundesanzeiger** erforderlich. Dabei sollte aus Gründen der Vorsicht die Einberufungsfrist nicht bis zum Ende ausgereizt werden, weil es bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu (seltenen) Fehlern – etwa in Form einer falschen Nummerierung der Tagesordnungspunkte oder abgeschnittenen Seitenrändern – kommen kann, die andernfalls nicht mehr rechtzeitig korrigiert werden können.

Die Bekanntmachung hat die in § 121 Abs. 3 AktG genannten Angaben zu umfassen. Zusätzlich ist bei börsennotierten Gesellschaften § 30b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zu beachten, wonach auch die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Moment der Einberufung unverzüglich nach Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind. S. 2 befreit dabei von einer Pflicht zur Doppelveröffentlichung. Deshalb sollte die Angabe der Gesamtzahl ausgegebener Aktien und bestehender Stimmrechte bei börsennotierten AGs aus Vereinfachungsgründen bereits in die Bekanntmachung nach § 121 Abs. 4 AktG aufgenommen werden. Zu beachten ist, dass der in § 30b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG genannte Zeitpunkt der Einberufung den Moment der Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern meint, so dass die Anzahl ausgegebener Aktien und vorhandener Stimmrechte auf einen zukünftigen Zeitpunkt zu beziehen sind. So hat beispielsweise die Ausübung von Bezugsrechten im Zeitraum zwischen Beauftragung der Bekanntmachung und ihrer Veröffentlichung zu unterbleiben. Die Angaben nach § 30b Abs. 1 WpHG sind gemäß § 46 Abs. 4 WpHG bis Ende 2010 zusätzlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. Überregionale Börsenpflichtblätter sind u.a. die

Börsen-Zeitung, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Süddeutsche Zeitung, die Frankfurter Rundschau, das Handelsblatt sowie die Financial Times Deutschland. Es genügt die Veröffentlichung einer sog. Kurzfassung (vgl. hierzu Emittenten-Leitfaden der BaFin vom 28. April 2009, S. 103).

Weitere Bekanntmachungserfordernisse folgen bei Ergänzungsverlangen einer Aktionärsminorität und Aufsichtsratswahlen aus § 124 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AktG. Nach § 124 Abs. 2 AktG ist bei Aufsichtsratswahlen in der Bekanntmachung anzugeben, nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich der Aufsichtsrat zusammensetzt, und ob die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden ist. Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung oder einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird – beispielhaft zu nennen sind insoweit Verschmelzungsverträge i.S.v. § 13 UmwG –, ist nach S. 2 der Inhalt der vorgeschlagenen Satzungsänderung bzw. der wesentliche Inhalt des Vertrags bekannt zu machen. Entsprechend den o.g. Grundsätzen der Holzmüller- und Gelatine-Rechtsprechung des BGH wird § 124 Abs. 2 S. 2 AktG in diesen Fällen analog angewandt mit der Folge, dass die betreffende Maßnahme ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Tagesordnung umschrieben und bekannt gemacht werden muss.

Besondere Bekanntmachungserfordernisse bestehen daneben bei Maßnahmen der Kapitalerhöhung. Soll eine Sache als Einlage eingebracht werden, ist dies sowie der Gegenstand der Sacheinlage, die Person des Inferenten und der Nennbetrag bzw. die Zahl der bei der Sacheinlage auszugebenden Aktien nach § 183 Abs. 1 S. 2 AktG ausdrücklich und ordnungsgemäß bekanntzumachen. Entsprechende Regelungen enthalten die §§ 194 Abs. 1 S. 3 und 203 Abs. 1 AktG für die bedingte Kapitalerhöhung bzw. das genehmigte Kapital. Soll bei einer Kapitalheraufsetzung das Bezugsrecht der Altaktionäre ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden, so ist die Ausschließung nach § 186 Abs. 4 S. 1 AktG ausdrücklich und ordnungsgemäß bekanntzumachen. Auf diese Vorschrift verweisen § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG bei der Wiederausgabe zuvor erworbener eigener Aktien, § 203 Abs. 2 S. 2 AktG bei der Schaffung eines genehmigten Kapitals und § 221 Abs. 4 S. 2 AktG bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen. Die entsprechenden Berichtspflichten über den Ausschluss des Bezugsrechts sind zu beachten.

2. Mitteilungen an Kreditinstitute, Vereinigungen von Aktionären und den Aufsichtsrat

Neben der Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern muss die Einberufung gemäß § 125 Abs. 1 AktG Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder eine Mitteilung verlangt haben, mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung gesondert mitgeteilt werden. Auf Verlangen eines

Aktionärs oder – bei Gesellschaften mit Namensaktien – wenn ein Aktionär am Beginn des 14. Tages vor der Versammlung im Aktienregister eingetragen ist, ist darüber hinaus auch einzelnen Aktionären eine Mitteilung über die Einberufung zu machen. Aufsichtsratsmitglieder können nach § 125 Abs. 3 AktG ebenfalls eine Mitteilung verlangen. Für Mitteilungen an Aktionäre und den Aufsichtsrat kann die Satzung den Papierversand ausschließen und die Übermittlung auf den elektronischen Kommunikationsweg beschränken, was aus Kostengründen regelmäßig vorzugswürdig ist. Praktische Erfahrungen mit dieser durch das ARUG geschaffenen Möglichkeit bestehen aber derzeit noch nicht. Macht die AG von dieser Befugnis keinen Gebrauch, kann sie ihren Informationspflichten auch schriftlich oder in jeder anderen Form, die den Zugang und die Möglichkeit der Weitergabe an die Aktionäre erwarten lässt, gerecht werden. Die Mitteilung hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfolgen kann. Sind bei börsennotierten AGs Aufsichtsräte neu zu wählen, ist über die Angaben nach § 124 Abs. 3 S. 4 AktG hinaus gemäß § 125 Abs. 1 S. 5, 1. HS. AktG gegebenenfalls in der Mitteilung anzugeben, in welchen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten die Vorgeschlagenen bereits Mitglied sind. In der Praxis werden diese Angaben allerdings schon bei den Beschlussvorschlägen in die Tagesordnung aufgenommen.

3. Sonstige Informations- und Mitteilungspflichten

Durch das ARUG wurde für börsennotierte Gesellschaften die Pflicht eingeführt, die Einberufung der Hauptversammlung spätestens im Zeitpunkt der Bekanntmachung Medien zuzuleiten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Insoweit empfiehlt es sich der Einfachheit halber, den entsprechenden Verbreitungsservice des elektronischen Bundesanzeigers in Anspruch zu nehmen und den Auftrag zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hiermit zu verbinden (dabei bedient sich der Bundesanzeiger Verlag der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität (DGAP), die die Einberufung an ein Medienbündel bestehend aus drei elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystemen, Nachrichtenagenturen, Wirtschaftszeitungen und Finanzportalen in 27 Mitgliedsstaaten der EU sowie zusätzlich im EWR verbreitet).

Soll auf der Hauptversammlung einer AG, die als inländischer Emittent i.S.v. § 2 Abs. 6 WpHG anzusehen ist, über eine Satzungsänderung befunden werden, die die Rechte der Wertpapierinhaber berührt – etwa die Ermächtigung des Vorstands zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals –, besteht nach § 30c WpHG die Pflicht, dies der BaFin und den Zulassungsstellen der inländischen oder ausländischen Börsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden, unverzüglich nach der Entscheidung, den Änderungsentwurf der Hauptversammlung vorzulegen, spätestens aber zum Zeitpunkt der Einberufung mitzuteilen.

VI. Berichtspflichten gegenüber der Hauptversammlung

In Ansehung von Berichtspflichten in der Hauptversammlung ist danach zu differenzieren, in welcher Form diese zu erfüllen sind und wen die jeweilige Pflicht trifft.

1. Berichtspflichten des Vorstands

Zunächst ist der Vorstand in den Fällen der §§ 52 Abs. 2 S. 6, 176 Abs. 1 S. 2, 179a Abs. 2 S. 5 und 293g Abs. 2 S. 2 AktG, 64 Abs. 1 S. 2 UmwG verpflichtet, die von ihm vorgelegten Verträge bzw. den von ihm vorgelegten Jahresabschluss in der Versammlung mündlich zu erläutern. Aus § 71 Abs. 3 S. 1 AktG folgt zudem die Pflicht, nach dem Erwerb eigener Aktien auf Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 8 AktG die darauf folgende Hauptversammlung über die Umstände des Erwerbs zu unterrichten.

Eine Berichtspflicht besteht auch in Fällen des Bezugsrechtsauschlusses nach § 186 Abs. 4 S. 2 AktG. Dabei bedeutet der neu durch das ARUG in das Aktiengesetz eingeführte Terminus des „Zugänglichmachens“ der Berichte, dass eine Bindung an die Papierform nicht mehr besteht. Auf § 186 Abs. 4 S. 2 AktG verweisen die Vorschriften der §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 2. HS., 203 Abs. 2 und 221 Abs. 4 S. 2 AktG, so dass auch in diesen Fällen eine Berichtspflicht besteht. Schließlich ist in den Fällen des Abschlusses eines Unternehmensvertrags gemäß § 293a AktG von den Vorständen der beteiligten AGs ein (gemeinsamer) schriftlicher Bericht zu erstatten.

Unbeschadet der gesetzlichen Berichtspflichten ist es i.d.R. auch sinnvoll, außerordentliche Beschlussgegenstände, z.B. Satzungsänderungen, mit einer kurzen Erläuterung in der Tagesordnung zu versehen.

2. Berichtspflichten des Aufsichtsrats sowie anderer Personen

Nach § 171 Abs. 1 S. 1 AktG hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns, bei Mutterunternehmen zudem den Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu prüfen und hierüber nach Abs. 2 der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Gegebenenfalls ist dieser Bericht um eine Stellungnahme nach § 314 Abs. 2 AktG zum sog. Abhängigkeitsbericht zu ergänzen. Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass sowohl der Vorstandsbericht nach § 312 AktG als auch der Bericht des Aufsichtsrats eine doppelte Aussage enthalten muss. Zum einen ob und inwieweit die abhängige Gesellschaft nachteilige Geschäfte mit dem herrschenden Unternehmen gemacht hat und gegebenenfalls ob und inwieweit hieraus folgende Nachteile ausgeglichen wurden. Die Erklärung des Vorstands im Lagebericht nach § 312 Abs. 3

S. 3 AktG und der Bericht des Aufsichtsrats bilden die Grundlage für die Entscheidung der Hauptversammlung über die Entlastung der Verwaltung. Der Abhängigkeitsbericht selber ist nicht offenzulegen. Geschehen – wie es in der Praxis leider häufig der Fall ist – Fehler in dem einen oder anderen Bericht, kann hieraus nach ständiger Rechtsprechung des BGH die Anfechtbarkeit des Entlastungsbeschlusses folgen.

Seinen Bericht hat der Aufsichtsrat gemäß § 176 Abs. 1 S. 2 AktG a.E. in der Versammlung zu erläutern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch das im Mai 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) in das Handelsgesetzbuch eine weitere Veröffentlichungspflicht für börsennotierte Gesellschaften eingeführt wurde. Danach ist im Lagebericht in einem gesonderten Abschnitt eine **Erklärung zur Unternehmensführung** aufzunehmen. Die Erklärung im Lagebericht kann durch eine Erklärung auf der Internetseite der Gesellschaft ersetzt werden, sofern der Lagebericht einen Hinweis auf die Internetseite enthält. Die Erklärung hat die Erklärung zum Corporate Governance Kodex, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, sofern sie über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen zu umfassen. Sofern einzelne Angaben bereits auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich sind, kann in der Erklärung hierauf verwiesen werden.

Ist die Berichterstattung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Corporate Governance Kodex in einem nicht unwesentlichen Punkt unrichtig, liegt darin ein Gesetzesverstoß, der im Gefolge der BGH-Entscheidung in Sachen Deutsche Bank (NJW 2009, 2207ff.) zur Anfechtbarkeit des gleichwohl gefassten Entlastungsbeschlusses führt.

Bei der Eingliederung einer Gesellschaft trifft den Vorstand der Hauptgesellschaft nach § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AktG die Pflicht, einen schriftlichen Bericht über die Eingliederung an die Hauptversammlung der einzugliedernden AG zu erstatten. Gemäß § 327c Abs. 2 AktG hat in Fällen des Squeeze-out der Hauptaktionär der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

VII. Pflichten zur Zugänglichmachung von Dokumenten vor und während der Hauptversammlung

Allgemein besteht nach § 124a AktG n.F. eine Pflicht der AG, die dort näher genannten Dokumente über ihre Internetseite zugänglich zu machen. Daneben bestehen besondere Pflichten, bestimmte Dokumente vor oder während der Versammlung den Aktionären bereit zu stellen.

Nach den Änderungen des ARUG und der Abkehr des Gesetzgebers von einer Bindung an die Papierform sollte es entsprechend dem im Regierungsentwurf geäußerten gesetzgeberischen Willen analog § 52 Abs. 2 S. 4 und 5 AktG n.F. genügen, wenn Bericht und gegebenenfalls Vertrag von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der AG zugänglich sind und in der Versammlung selbst zugänglich gemacht werden.

Besondere Vorschriften für die Zugänglichmachung von Dokumenten vor der Hauptversammlung enthalten der soeben bereits genannte § 52 Abs. 2 S. 4 für die Nachgründung, § 175 Abs. 2 und 3 für die Vorlagen des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats bei der Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. über die Feststellung des Jahresabschlusses, § 179a Abs. 2 S. 1 bis 3 für die Übertragung des Gesellschaftsvermögens, § 293f für den Abschluss von Unternehmensverträgen, § 319 Abs. 3 S. 1 bis 3 für die Eingliederung und § 320 Abs. 4 S. 1 und 3 AktG für die Eingliederung durch Mehrheitsbeschluss. Außerhalb des Aktiengesetzes ist schließlich noch auf die Verschmelzungsvorschriften der §§ 62, 63 UmwG n.F. hinzuweisen. Pflichten, Dokumente in der Hauptversammlung zugänglich zu machen, statuieren die §§ 52 Abs. 2 S. 5, 176 Abs. 1 S. 1, 179a Abs. 2 S. 4, 186 Abs. 4 S. 2 (ggfs. i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, § 203 Abs. 2 S. 2 oder § 221 Abs. 4 S. 2), 293g Abs. 1, 319 Abs. 3 S. 4 (ggfs. i.V.m. § 320 Abs. 4 S. 3) AktG und § 64 Abs. 1 S. 1 UmwG.

VIII. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen von Aktionären

§ 126 AktG verdeutlicht, dass sog. Gegenanträge von Aktionären zulässig sind. Um einen Gegenantrag handelt es sich bei einem mit Begründung versehenen Antrag eines Aktionärs zu einem Tagesordnungspunkt, der inhaltlich von dem Vorschlag des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats abweicht. Abzugrenzen ist der Gegenantrag zum sog. Ergänzungsverlangen i.S.v. § 124 AktG, das das Verlangen, über einen völlig neuen Tagesordnungspunkt zu befinden, zum Gegenstand hat.

Beispiel 1:

Der Jahresabschluss weist einen Bilanzgewinn aus, die Tagesordnung enthält aber keinen Gewinnverwendungsbeschluss. Es wird binnen der Fristen des § 122 AktG der Antrag gestellt, über die Gewinnverwendung zu beschließen und 1,50 € Dividende zu zahlen. Hierbei handelt es sich um einen Ergänzungsantrag, weil es sich um einen neuen Tagesordnungspunkt handelt, der von der Verwaltung noch nicht bekannt gemacht war.

Beispiel 2:

In der Tagesordnung ist der Vorschlag enthalten, 1,50 € Dividende zu zahlen. Aktionär 1 kündigt an, gegen den Vorschlag stimmen zu wollen und fordert die anderen Aktionäre auf, es ihm gleich zu tun. Aktionär 2 verlangt, es sollten 1,80 € Dividende gezahlt werden. Beide Verlangen können als Gegenantrag gewertet werden, wobei der Antrag des Aktionärs 2 aber über ein reines „Nein“ zum Verwaltungsvorschlag hinausgeht. Über diesen Antrag müsste abgestimmt werden, wenn der Verwaltungsvorschlag nicht die erforderliche Zustimmung erhält, nicht aber über den Antrag des Aktionärs 1.

1. Behandlung von Gegenanträgen

Der Gegenantrag ist nach h.M. schriftlich zu formulieren und zu begründen (Faxen werden i.d.R. akzeptiert). Sofern der Gegenantrag mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung eingeht, hat die Gesellschaft den begründeten Antrag mit dem Namen des Aktionärs sowie ggfs. einer Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG n.F. genannten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen zugänglich zu machen. Ist die AG börsennotiert, geschieht die Zugänglichmachung ausschließlich über die Internetseite der AG. In den Fällen von § 126 Abs. 2 S. 1 AktG braucht der Antrag nicht zugänglich gemacht zu werden. Nach S. 2 braucht die Begründung nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt 5.000 Zeichen übersteigt. In diesen Fällen hat der Vorstand die Wahl, ob er die Begründung zugänglich macht oder nicht. Ob der Vorstand berechtigt ist, eine 5.000 Zeichen übersteigende Begründung unter Wahrung ihres wesentlichen Inhalts zu kürzen, ist umstritten (Reichert, a.a.O., § 5 Rn. 112). Aus Gründen anwaltlicher Vorsicht ist von einer Kürzung der Begründung abzuraten und diesenfalls lediglich der Antrag zugänglich zu machen. Die Vorschriften von § 126 AktG finden entsprechende Anwendung bei Vorschlägen von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern nach § 127 AktG. Der Vorschlag muss keine Begründung umfassen, wohl aber Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Vorgeschlagenen sowie bei börsennotierten Gesellschaften etwaige Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Kontrollgremien angeben. Fehlen diese Angaben, braucht der Vorschlag nicht zugänglich gemacht zu werden. In der Versammlung selbst wird bei Gegenanträgen regelmäßig erst über den Vorschlag der Verwaltung abgestimmt und nur wenn dieser nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hat, über den Gegenvorschlag aus dem Aktionärskreis. Eine zwingende Umkehrung dieser Reihenfolge sieht das Gesetz bei der bevorrechtigten Abstimmung über Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 137 AktG vor. Dabei muss der Wahlvorschlag des Aktionärs die Unterstützung einer Aktionärsminderheit finden, die mindestens Anteile in Höhe von zehn vom Hundert des vertretenen Kapitals auf sich vereint.

2. Behandlung von Ergänzungsverlangen

Nach § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile 5% des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, vom Vorstand verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dem schriftlichen Antrag hat eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beizuliegen, aus der der Zweck und die Gründe des Verlangens hervorgehen müssen. Das Verlangen hat der AG mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Anderenfalls wird der Antrag nicht mehr berücksichtigt. Darüber hinaus müssen die antragstellenden Aktionäre analog § 142 Abs. 2 S. 2 AktG nachweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Versammlung Inhaber der Aktien sind und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten werden. Gehen Ergänzungsverlangen bei der Gesellschaft rechtzeitig ein, sind sie nach § 124 Abs. 1 S. 1 AktG n.F. entweder bereits mit der Einberufung oder unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekanntzumachen. Hierin liegt eine beachtenswerte Abweichung zur bisherigen Rechtslage, wonach es genügt, wenn ein neuer Beschlussgegenstand spätestens zehn Tage nach der Einberufung bekannt gemacht wurde. Zusätzlich muss das Ergänzungsverlangen entsprechend § 121 Abs. 4a AktG den dort genannten Medien zugeleitet und in die o.g. Mitteilungen nach § 125 AktG aufgenommen werden.

IX. Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung

Dem Grunde nach ist der Aktionär frei darin, wie er sein Stimmrecht ausübt, ob er hiervon überhaupt Gebrauch macht oder sich enthält. Das Stimmrecht des Aktionärs wird lediglich durch § 136 Abs. 1 AktG begrenzt, wonach die Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen ist, wenn darüber entschieden werden soll, ob der Abstimmende zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob gegen ihn ein Anspruch geltend gemacht werden soll. § 286 Abs. 5 S. 3 HGB erklärt § 136 Abs. 1 AktG für entsprechend anwendbar, wenn über die Offenlegung von Bezügen von Vorstandsmitgliedern entschieden werden soll und der Aktionär zugleich Vorstand ist. Eine Stimmrechtsbeschränkung enthält zudem § 285 Abs. 1 S. 2 und 3 AktG für die KGaA und die Ausübung von Stimmrechten durch den Komplementär. Für Anträge auf Sonderprüfung gilt das Stimmrechtsverbot des § 142 AktG.

1. Stimmrechtsvertretung

Die Freiheit der Ausübung des Stimmrechts des Aktionärs umfasst auch die Freiheit, eine andere Person mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Hierfür genügt nach § 134 Abs. 3 S. 3 AktG n.F. nunmehr die Bevollmächtigung in Textform i.S.v. § 126b BGB. Eine Neuerung weist zudem

§ 134 Abs. 3 S. 4 AktG n.F. für die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht bei börsennotierten Gesellschaften auf. Sie haben hierfür zumindest einen Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, was vielfach die Änderung veralteter Satzungsregelungen erforderlich machen dürfte. Aus dem Wortlaut von § 134 Abs. 3 S. 4 AktG n.F. („zumindest“) folgt, dass die Gesellschaft die Aktionäre umgekehrt aber auch auf einen Weg elektronischer Kommunikation – etwa einen bestimmten Internetdialog – festlegen kann, was für sie aus praktischen Erwägungen regelmäßig vorzugswürdig sein dürfte.

In § 135 AktG hat das sog. Depotstimmrecht der Banken eine eigenständige Regelung erfahren. Nach § 135 Abs. 1 AktG hat das Kreditinstitut grundsätzlich vom Aktionär erteilte Weisungen bei der Ausübung des Stimmrechts zu berücksichtigen. Fehlen solche, ist es nach Abs. 1 S. 4 nur berechtigt, die Stimmen entsprechend eigener, in Gemäßheit mit § 135 Abs. 2, 3 AktG vorgelegter Vorschläge oder entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung, bei divergierenden Vorschlägen entsprechend den Vorschlägen des Aufsichtsrats auszuüben. § 135 Abs. 8 AktG erklärt diese Regelungen für entsprechend anwendbar bei der Bevollmächtigung von Aktionärsvereinigungen und geschäftsmäßig Handelnder.

Eine Stimmrechtsvertretung kann ausweislich § 134 Abs. 3 S. 3 AktG auch durch von der AG benannte Stimmrechtsvertreter erfolgen (sog. Proxy Voting). In analoger Anwendung von § 135 Abs. 3 S. 3 AktG n.F. und zur Vermeidung von Interessenkollisionen ist eine Stimmrechtsvertretung durch von der AG benannte Vertreter aber nur dann zuzulassen, wenn zu jedem Beschlusspunkt Weisungen erteilt werden.

2. Briefwahl

Eine wirkliche Neuerung enthält das ARUG insofern, als es den Gesellschaften durch § 118 Abs. 2 AktG n.F. die Möglichkeit einräumt, Satzungsregelungen zu schaffen, die vorsehen oder den Vorstand ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre unabhängig von einer Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgegeben können. Die Gesellschaft ist bei der Ausgestaltung von Voraussetzungen und Verfahren der Briefwahl weitgehend frei. So kann sie die bindende Nutzung von bestimmten Formularen und Adressen sowie Fristen für den Zugang vorgeben. Für die Übermittlung der Briefwahlstimme kommen vor allem maschinenlesbare Vordrucke oder die Nutzung von Internetdialogen in Betracht, um die eindeutige Identifizierbarkeit des Absenders zu gewährleisten (v. Nussbaum, GWR 2009, 215).

X. Online-Teilnahme an der Hauptversammlung

Eine weitere Neuerung stellt die in § 118 Abs. 1 S. 2 AktG n.F. vorgesehene Möglichkeit dar, dass die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen kann, Aktionären auch ohne

Anwesenheit am Versammlungsort und ohne Vollmachtserteilung die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung sämtlicher oder einzelner ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation zu ermöglichen. Mit dieser Gestaltungsmöglichkeit korrespondiert die in § 118 Abs. 4 AktG n.F. enthaltene Möglichkeit, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen. Macht die Gesellschaft hiervon Gebrauch, bedeutet dies ein zusätzliches Angebot der AG an ihre Aktionäre, so dass sie in der näheren Ausgestaltung der Online-Teilnahme weitgehend frei ist (Noack in Hoeren/Sieber, Handbuch Multimediarecht, Stand: 21. Ergänzungslieferung 2008, Teil 21.2 Rn. 81). Daraus folgt für die Gesellschaft eine Fülle von Gestaltungsmöglichkeiten. So können Fragen der Aktionäre per E-Mail oder Internetdialog zugelassen werden. Die unbeschränkte Zulassung über das Internet gestellter Fragen dürfte allerdings nicht selten den Rahmen der jeweiligen Versammlung sprengen, weshalb Begrenzungen vielfach unausweichlich sind. Sie können etwa in der Festlegung von Höchstzahlen für über das Internet gestellte Fragen und/oder einer maximalen Fragenlänge sowie darin bestehen, dass eine „Online-Fragenliste“ nach Erreichen einer bestimmten Anzahl von Fragen oder ab einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen wird (v. Nussbaum, a.a.O.). Daneben können Aktionäre per Videokonferenz als Redner zugeschaltet werden und die Stimmabgabe über das Internet zugelassen werden. Als besonderer Service könnte zudem eine elektronische Benachrichtigung über anstehende Abstimmungen vorgesehen werden (Noack, a.a.O., Teil 21.2 Rn. 91).

Probleme können im Einzelfall daraus erwachsen, dass zwar eine Online-Teilnahme durch die Satzung vorgesehen wird, jedoch nicht die Möglichkeit einer Stimmabgabe über das Internet. Fraglich ist sodann, ob die über das Internet virtuell anwesenden Aktionäre bei der Berechnung des vertretenen Grundkapitals – etwa bei Abstimmungen über Satzungsänderungen nach § 179 Abs. 2 S. 1 AktG – mitgezählt werden, weil sie nach einhelliger Meinung i.S.v. § 245 AktG „erschienen“ sind. Nach vorzugswürdiger Ansicht ist dies im Hinblick auf Sinn und Zweck der jeweiligen Mehrheitsquoten, die auf die Willensäußerung der aktiv an der Abstimmung teilnehmenden Aktionäre abstellen, abzulehnen. Für die Präsenzfeststellung bei der Abstimmung ist sonach nur das stimmberechtigte Kapital maßgeblich (Bosse NZG 2009, 807, 809). Ein zweites Problem kann darin bestehen, dass eine Online-Teilnahme zwar zugelassen worden ist, jedoch keine Möglichkeit geschaffen wurde, wie der per Internet teilnehmende Aktionär einen Widerspruch zur Niederschrift i.S.v. § 245 Nr. 1 AktG erklären kann. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass dem über das Internet teilnehmenden Aktionär nicht zwingend ein Recht einzuräumen ist, seinen Widerspruch zu erklären (RegBegrE BT DrS 16/11642, S. 39). Hieraus folgt, dass in diesen Fällen eine Anfechtungsbefugnis des via Internet teilnehmenden Aktionärs fehlt (Bosse, a.a.O.).

DIRK – Was wir bieten

Der DIRK bietet seinen Mitgliedern eine Vielzahl hochkarätiger Veranstaltungen, Diskussionsforen, Publikationen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Dazu gehören

- die jährliche DIRK-Konferenz mit Top-Keynote-Sprechern, Vorträgen, Expertenrunden, Workshops und Fachmesse sowie der Verleihung des „Deutschen Investor Relations-Preises“
- halbjährliche Mitgliederversammlungen mit Fachvorträgen und praxisnahen Berichten
- regelmäßige regionale Treffen und Praxis-Workshops zu aktuellen Themen
- der CIRO – Certified Investor Relations Officer: erster und einziger funktionsspezifischer Studiengang für IR-Mitarbeiter
- die enge Zusammenarbeit und der regelmäßige Austausch mit kapitalmarktrelevanten Institutionen
- die Veröffentlichung von Studien, Umfragen, Forschungsarbeiten und wissenschaftlichen Publikationen im IR-Bereich
- die Zusammenarbeit mit ausgesuchten Hochschulen zur Förderung des IR-Nachwuchses
- Stellungnahmen und Vertretung der Mitgliederinteressen in diversen Fachgremien
- die DIRK-Website (www.dirk.org) mit umfassenden Informationen rund um IR
- HIRE – Hire Investor Relations Experts: Stellenbörse zur Vermittlung von IR-Stellen und Praktika
- DIRS – Database of Investor Relations Services: Einzige umfassende und funktionsspezifische IR-Dienstleisterdatenbank im deutschsprachigen Raum.



Michael Schwartzkopff



Karsten Tabbert

Über die Autoren

Rechtsanwalt Michael Schwartzkopff betreut als Partner und Mitbegründer der Kanzlei LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte mit Sitz in Köln, Brüssel und Helsinki seit vielen Jahren börsennotierte Aktiengesellschaften in Fragen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Dabei ist er insbesondere auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen tätig. Weitere Schwerpunkte seiner Tätigkeit bilden zudem die Beratung in Fragen des Wertpapierhandelsrechts, der Wertpapieremission und Wertpapierzulassung, des Übernahmerechts sowie der Bereich M & A. Vor Beginn seiner anwaltlichen Laufbahn war er mehrere Jahre Leiter der Wertpapierzulassungsstelle und rechtlicher Berater der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf.

Karsten Tabbert ist seit 1998 Projektleiter und seit 2004 Geschäftsführer im Bereich Publikumshauptversammlungen der AAA HV Management GmbH in Köln. Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Beratung von mittelständischen Unternehmen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und zeitgerechten Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlungen. Er spezialisierte sich auf die Entwicklung der markenrechtlich geschützten Backoffice-Software „BoardRoom™“. Weiterhin schult und unterstützt er Aufsichtsräte, Vorstände und Mitarbeiter in der Anwendung der Software und im Durchlauf des Backoffices.

Über LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte

LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte (LLR) ist auf die Betreuung komplexer Mandate auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts – namentlich auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts – spezialisiert. Die langjährige Erfahrung mit „kritischen“ Hauptversammlungen und Aktionären, auch im Rahmen von Anfechtungs- und Spruchverfahren, ist eine von Mandanten geschätzte Beratungskompetenz. Die Kanzlei wurde im Jahr 2006 von Partnern gegründet, die zuvor lange Jahre in großen wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Sozietäten tätig waren.

Die mandantennahe und zielgerichtete Beratung gründet sich neben hoher juristischer Expertise auf der langjährigen Erfahrung der tätigen Anwälte, die selbst Organtätigkeiten wahrnehmen oder als Unternehmensjuristen tätig waren.

Über AAA HV Management GmbH

AAA HV Management GmbH ist seit über zehn Jahren eine der führenden Gesellschaften für die Vollorganisation von Hauptversammlungen aller Größenordnungen in Deutschland. Es werden alle administrativen und organisatorischen Funktionen bis hin zu Back-Office Systemen angeboten. HV-erfahrene Mitarbeiter, die sich in schwierigen Veranstaltungen souverän und professionell auf das Handling der Veranstaltung verstehen, zeichnen das Team aus. Das Service-Portfolio ist modular aufgebaut, so dass jedes Projektvolumen und jede Anforderung optimal ausgestattet wird.

Impressum

© 2010, DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e. V.,
Baumwall 7, 20459 Hamburg
T. +49 (0)40.4136 3960, F. +49 (0)40.4136 3969, www.dirk.org

Titel, Satz:
IR-One AG & Co. Financial Communications,
Bugenhagenstraße 5, 20095 Hamburg, www.ir-1.com

Alle Rechte, einschließlich der Übersetzung in Fremdsprachen, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm, CD, Internet oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

1. Auflage Januar 2010

Disclaimer

Wichtiger Hinweis / Haftungsausschluss:

Diese Veröffentlichung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, die Haftung und Gewähr für den Inhalt dieser Veröffentlichung und ihre Nutzung auszuschließen.

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Sie kann eine ggf. erforderliche konkrete und verbindliche rechtliche Beratung unter Einbeziehung der im Einzelnen bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten auch nicht ersetzen. Weder der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e.V. noch die Autoren übernehmen daher die Verantwortung für Nachteile und / oder Schäden, die auf der Verwendung dieser Veröffentlichung beruhen.

